

Liebe Tennisspieler und Tennisspielerinnen

Seit 02. Juni 2020 darf wieder in der Halle gespielt werden und auch das Doppelspiel ist wieder erlaubt. Die gemäß § 1 CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 **unbedingt einzuhaltenden Regeln** finden Sie hier:

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

Vom 22. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 geändert wurde (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 15a CoronaVO dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;

b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

2. Trainings- und Übungseinheiten

a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal **zehn** Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;

b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;

3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;

4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen;

5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen;

6. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

- a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
- b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
- c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

(3) Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

- 1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
- 2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- 3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Bitte beachten Sie zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer außerdem folgende

Coronaschutzregeln:

- Alle Spieler, die **in der Halle spielen, müssen ihre Vor- und Nachnamen, Datum, sowie Beginn und Ende des Aufenthalts** in der Tennishalle sowie ihre Telefonnummer oder Adresse auf den im Vorraum bereitliegenden Formularen angeben und das ausgefüllte und unterschriebene Formular dann in den Briefkasten in der Halle einwerfen. Die gespeicherten Daten müssen vom Verein 4 Wochen gespeichert werden und sind danach zu löschen (§ 1 Abs. 4 Corona VO Sportstätten vom 22. Mai 2020)
- Die **Umkleide- und Duschräume sind geschlossen**. Sie dürfen nicht betreten werden
- Die Toiletten dürfen benutzt werden. Bitte benutzen Sie die bereit gestellten **Desinfektionsmittel** zur Desinfektion aller von Ihnen angefassten Flächen und Türgriffe
- Der **Gastronomiebereich** darf nicht zum Verweilen, Essen oder Trinken genutzt werden. Es ist lediglich erlaubt, einzeln mit einem Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren im Innenbereich sich befindenden Personen Getränke aus dem Getränkeautomat zu entnehmen und danach unverzüglich den Innenraum wieder zu verlassen.
- **Mehr als 2 Personen** dürfen sich nicht gleichzeitig im Innenbereich aufhalten.
- Benutzen Sie beim Betreten des Innenbereichs die im Vorraum bereit gestellten Desinfektionsmittel zur **Desinfektion Ihrer Hände** und der von Ihnen angefassten Flächen und Türgriffe
- Bei Fragen kontaktieren Sie bitte unsere **Coronabeauftragten** Beate Gegenheimer 0160 92958364 oder Gundi Jetter 0170 4967617

TC Blau Weiß Neuenbürg e.V.

- der Vorstand